

das Gesetz schreibt den Berufsgenossen vor, sich zusammenzuschließen; alle diese Anträge gehen von Berufsgenossen aus, und infolgedessen haben sie eine vollständig gesetzliche Grundlage unter den Füßen. Es fragt sich nur einerseits, ob die Leistungsfähigkeit solcher Berufsgenossenschaften anerkannt werden wird, andererseits, inwieweit die Einzelnen geneigt sein werden, diesem Rufe zu folgen. Beispielsweise der Verein der deutschen Eisengießereien hat nicht nur im Auge, die reinen Eisengießerei in seinem Verbands zu vereinigen, sondern nach dem Beschlusse der Generalversammlung, wenn er richtig in den Zeitungen wiedergegeben ist, soll eine Berufsgenossenschaft gebildet werden für alle Eisengießerei, welche Eisenguss als Hauptbranche betreiben, doch sollen alle Nebenbetriebe vom Hochofen bis zum Maschinenbau mit zu dieser Genossenschaft gehören. Nun, m. H.! was Hauptbranche bei diesen combinirten Betrieben ist, das zu entscheiden wird dem Einzelnen überlassen bleiben müssen; es ist in dem Beschlusse auch nicht angegeben, wer die Entscheidung darüber treffen soll, also wird es sich jedenfalls fragen, wie weit der Einzelne, der einen combinirten Betrieb hat — und derartige Betriebe sind gerade hier in Rheinland und Westfalen, z. B. combinirt aus Gießerei und Maschinenbaubetrieb, combinirt aus Hochofenbetrieb, Hammerwerk, Maschinenbau und Gießerei, in sehr großer Anzahl vorhanden — es für zweckmäßig hält, sich einer Genossenschaft, die sich über das ganze Reich ausdehnt, anzuschließen, oder inwieweit er die Gründe, die ich mir gestattet habe, für die größere Zweckmäßigkeit einer local begrenzten Genossenschaft anzuführen, als berechtigt anerkennt. Ich glaube, daß wir keinen Einfluß auf die Einzelnen ausüben können. Wie gesagt, die Anträge beruhen, wie mir auch der Präsident des Reichsversicherungsamts gesagt hat, vollständig auf legalem Boden. Es werden hier bloß Zweckmäßigkeitsfragen zu erörtern sein, und Sie werden heute die Entscheidung darüber zu treffen haben, ob wir diese Sonderbestrebungen, die in der von mir bezeichneten Weise hervorgetreten sind, berücksichtigen sollen, oder ob wir einfach unsern Antrag dahin zu stellen haben, eine Berufsgenossenschaft für die Eisen produzierenden und Eisen weiter verarbeitenden Betriebsarten, was ja natürlich nach der Berufsstatistik präcisirt werden muß, zu bilden.

M. H.! Ich habe vorläufig nichts weiter zu sagen, ich möchte mir nur noch eins zu bemerken erlauben. Ich habe mich seit dem Jahre 1880 mit der Unfallversicherung sehr eingehend beschäftigt, ich darf mir deshalb kein Verdienst an, sondern das lag einfach in meiner amtlichen Thätigkeit; es war das Krankenkassengesetz und das Unfallversicherungsgesetz meine Hauptbe-

schäftigung während dieser Jahre, ich darf mir vielleicht vindiciren, daß ich nicht nur den Buchstaben des Gesetzes ziemlich eingehend kenne, sondern daß ich auch den Geist des Gesetzes in mich aufgenommen habe. M. H.! von dieser Kenntniß des Bestehenden und von der Schlussfolgerung, die ich mir für die Wirksamkeit des Gesetzes für die Zukunft bilden muß, aus muß ich Sie bitten, der Bildung der Berufsgenossenschaften Ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, denn, wie gesagt, von der richtigen Bildung der Berufsgenossenschaften wird Ihr Wohl und Wehe in dieser Beziehung abhängen; denn, m. H.! ich glaube, die ganze Unfallversicherung kann eine Gestalt annehmen, die sehr auf Ihre Concurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber einwirkt. Wie meine Ansichten über die richtige Abgrenzung und die richtige Bildung der Genossenschaften sind, habe ich mir Ihnen mitzutheilen erlaubt.

Dann, m. H.! möchte ich mir noch eine Mahnung an Sie zu richten erlauben. Es giebt keinen hier in der Versammlung, der nicht glaubt, daß die eine oder andere Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes anders resp. besser hätte sein können. Das Gesetz ist aber heute fertig, und jedes Wort, das gesprochen wird, um eine Wirkung hervorzubringen, die sich im Gegensatz mit den bestehenden Bestimmungen des Gesetzes befindet, jede versuchte Handlung nach dieser Richtung hin ist eitel und vergebens, denn, m. H.! das Gesetz steht fest, und wir müssen uns in dem Rahmen des Gesetzes bewegen, nicht nur wir, sondern auch diejenigen, von denen die letzten endgültigen Bestimmungen zu treffen sind. (Bravo! Sehr wahr!)

Vorsitzender: Sie haben von Herrn Bueck gehört, welchen Antrag der Vorstand der nordwestlichen Gruppe Ihnen heute unterbreitet. Der Vorstand ist in dieser Frage zusammengetreten als der berufenste Vertreter, weil fast sämtliche Werke der nordwestlichen Gruppe angehören, und hat nach längerer Berathung beschlossen, Ihnen diesen Vorschlag zu machen und Sie auf heute einzuladen, um zu hören, wie die Stimmung in dem ganzen Bezirke ist, und heute Beschluß fassen zu lassen, wie vorgegangen werden soll.

Ich möchte die Herren Redner bitten, sich möglichst kurz zu fassen; es können die Redner an eine bestimmte Zeit aber wohl nicht gebunden werden. Es thut uns leid, daß die heutige Versammlung so ungünstig zu liegen kommt. Wir hatten die Zeit so wählen wollen, daß die Versammlung nach der Kaiserparade stattfände, aber sie ist gerade mitten hineingekommen. Nachdem alle Vorbereitungen getroffen waren, war eine Verlegung nicht möglich.

Herr General-Secretär *Stumpf*-Osnabrück: M. H.! Wenn ich mich in der Zwangslage befinde, Ansichten zu vertreten, die mit denen des Herrn Referenten in Widerspruch stehen, so